

Jagdpachtvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

Prießen Nord / Prießen Süd

Jagdbezirk Nr. _____

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier

Zwischen

der Jagdgenossenschaft

Prießen

dem Eigenjagdbesitzer

vertreten durch

den Vorstand

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. dem _____

in _____

Mitglied des LJV

in _____

2. dem _____

in _____

Mitglied des LJV

in _____

3. dem _____

in _____

Mitglied des LJV

in _____

4. dem _____

in _____

Mitglied des LJV

in _____

vertreten durch _____

(nachstehend Pächter genannt)

wird im Wege

der öffentlichen Ausbietung

der Pachtverlängerung

der freihändigen Verpachtung

(nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____

bis _____

erfolgt und Einspruch dagegen

nicht erhoben -

zurückgewiesen – ist, ist folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Flächen des Jagdbezirks

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

Prießen Nord / Prießen Süd

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

(3) Der - die – Pächter und die Verpächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2 Beschreibung des Jagdbezirks

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

bejagbare Flächen der Gemarkung Prießen nördlich / südlich der Landesstraße L702
von Dübrichen nach Buchhain, die Landesstraße grenzt die Jagdbezirke Prießen Nord

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen: Prießen Süd: Eigenjagdbezirk des Landes Brandenburg

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa _____ ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. 3 BJagdG entfallen davon anteilig auf

1. Frau / Herrn	-	_____	ha	} <input checked="" type="checkbox"/> Pächter <input type="checkbox"/> Unterpächter <input checked="" type="checkbox"/> Mitpächter <input type="checkbox"/> Inhaber einer entgeltlichen oder ständigen Jagderlaubnis
2. Frau / Herrn	-	_____	ha	
3. Frau / Herrn	-	_____	ha	
4. Frau / Herrn	-	_____	ha	

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen _____

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3 Änderungen der Pachtfläche

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu _____

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus _____

(3) Der Pachtpreis erhöht - ermäßigt – sich entsprechend. Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1.4.26 und wird auf 12 Jahre 0 Monate

und 0 Tage festgesetzt.

Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Pachtzins

(1) Der Pachtpreis wird auf _____ EUR, in Buchstaben _____

_____ Euro jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter - von den Pächtern -
porto- und kostenfrei an

_____ in _____
(Kreditinstitut)

_____ zu entrichten.
(IBAN) _____ (BIC)

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 Pflichten des Pächters, Haftung

(1) Die Erteilung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheine ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Der Pächter darf höchstens 2 unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.

Die Jagderlaubnisscheine sind nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes *) in Verbindung mit § 12 des Bundesjagdgesetzes vom Jagdpächter der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung der unteren Jagdbehörde. Sie erlöschen nach Maßgabe der landesrechtliche Bestimmungen **).

(2) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen - nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisschein sind von sämtlichen Pächtern und - in verpachteten Jagdbezirken - von dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächtern nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7 Pflichten des Verpächters

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 8 Wildschadenersatz

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz

nicht -

in dem nach Bundesjagdgesetz und den landesjagdrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu bestimmten Umfange -

entsprechend der in § 9 getroffenen Vereinbarung -

verpflichtet.

§ 9 Sonderbedingungen

Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart:

Wildschadenersatzansprüche werden in vollem Umfang vom Pächter getragen.

Entgeltliche Begehungsscheine sind nicht zulässig.

Die Verpflegung zur Mitgliederversammlung wird von den Pächtern gestellt.

Einmal jährlich soll eine Drückjagd von den Pächtern organisiert werden.

*) z.B. § 16 BbgJagdG

**) z.B. § 17 BbgJagdG

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß § 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger **schriftlicher** Zahlungsaufforderung länger als **14 Tage** in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.
- (4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 Kündigung durch den Pächter, Ausscheiden eines Pächters

- (1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

_____ , den _____ , den _____	_____ , den _____ , den _____
(Ort) (Datum)	(Ort) (Datum)
_____	_____
(Verpächter)	(Pächter)
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bei einem zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk hat der gesamte Vorstand der Jagdgenossenschaft zu unterschreiben!

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden lt. Anlage nicht erhoben - erhoben.

_____ , den _____	_____	_____
(Ort) (Datum)	(Zuständige Behörde)	